

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/33b88154-ae98-3609-abde-b7d9f9981434>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Betriebsverfassungsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	BetrVG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	801-7

## § 28 BetrVG - Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Der Betriebsrat kann in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. <sup>2</sup>Für die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder gilt [§ 27 Abs. 1 Satz 3 bis 5](#) entsprechend. <sup>3</sup>Ist ein Betriebsausschuss gebildet, kann der Betriebsrat den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen; [§ 27 Abs. 2 Satz 2 bis 4](#) gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Entscheidung auf Mitglieder des Betriebsrats in Ausschüssen, deren Mitglieder vom Betriebsrat und vom Arbeitgeber benannt werden.

